

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 05.09.2024

Nr. 21/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
126	Bayer. Bauordnung; Batteriespeicheranlage mit Nebenanlagen zur temporären Energiespeicherung	136
127	Stadt Hohenberg; Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	136
128	Stadt Kirchenlamitz; Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen	137
129	Gemeinde Tröstau; Änderung planungsrechtlicher, textlicher und zeichnerischer Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“	138
130	Stadt Weißenstadt; 2. Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 01.08.2024	138

Bayer. BauordnungGz.: 41-535/2024**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauvoranfrage	Batteriespeicheranlage mit Nebenanlagen zur temporären Energiespeicherung
Grundstück	Fl. Nr. 1354
	Gemarkung Marktleuthen
Bauherr	sdp energie GmbH, Jonathan Simon Wagner
	An der Leiten 18,82069 Schäftlarn

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 29.08.2024 unter dem Aktenzeichen 41 – 535/2024 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Antrag auf Vorbescheid wird unter den nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Grundlage hierfür bilden die beiliegenden Antragsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Fiedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch den Vorbescheid geltend machen wollen.

Der Vorbescheid im vollen Wortlaut sowie die dazugehörigen Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 29.08.2024
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge



gez. Höfer, Regierungsrätin

Nr. 127

Stadt Hohenberg**Bekanntmachung**

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;
Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Hohenberg a. d. Eger hat in der Sitzung am 07.08.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ in der Fassung vom 20.06.2024 gebilligt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Fl.Nr. 513, Gemarkung Hohenberg und eine Teilfläche der öffentlichen Straßenfläche Fl.Nr. 527, Gemarkung Hohenberg (Peuntweg) und hat eine Größe von ca. 1,36 ha.

Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ in der Fassung vom 20.06.2024 und die Begründung liegen in der Zeit

vom 16.09.2024 bis einschl. 15.10.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 11.00 Uhr) für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Der barrierefreie Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Gebäudes. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist in Textform oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnpark Yamakawa“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Hohenberg a. d. Eger den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Wohnpark Yamakawa“ nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.06.2024 sind während des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) unter „Wirtschaft & Wohnen → Bauleitplanung“ veröffentlicht. Zusätzlich sind diese Informationen über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zur Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Er dient der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, weil durch den Bebauungsplan „Wohnpark Yamakawa“ eine geordnete Baulückenschließung des bestehenden Grundstücksbereichs erreicht werden (andere Maßnahme der Innenentwicklung).

Nachdem das Planungsgebiet weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO aufweist und die Ausschlussgründe des § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB nicht vorliegen, hat dies zur Folge, dass gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist auch nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer barrierefreien Wohnanlage für Senioren durch die Yamakawa-Stiftung Lebenswertes Hohenberg.

Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schirnding, 02.09.2024

Stadt Hohenberg a. d. Eger

gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 128

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung über die

Widmung von öffentlichen Straßen in Kirchenlamitz

Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 beschlossen, die unter Nr. 1 aufgeführte Straße, gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

1. Straßenbezeichnung:

Straßenname: Veilchenweg
Flur-Nummer: 2660/2 Gemarkung Kirchenlamitz
Anfangspunkt: Einmündung in die Gartenstraße bei der Fl. Nr. 2660/5, Gemarkung Kirchenlamitz
Endpunkt: Ende des Wendehammers bei Fl.Nr. 2660/8, Gemarkung Kirchenlamitz
Länge: 0,070 km

Die zu widmende Fläche befindet sich im Bereich der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Die Stadt Kirchenlamitz ist zuständig als Straßenbaubehörde gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG.

2. Verfügung:

Die unter 1. aufgeführte Straße wird gemäß Art. 6 Absatz 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Stadt Kirchenlamitz.

Die Verfügung mit den begründenden Unterlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, EG Zi.Nr. 0.13 vom 09.09.2024 bis 21.10.2024 eingesehen werden. Wir bitten um Terminvereinbarung unter Tel. 09285/959-0.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

4.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth – schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kirchenlamitz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchenlamitz, 26.08.2024

gez. Özekimci, Zweite Bürgermeisterin

Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Änderung planungsrechtlicher, textlicher und zeichnerischer
Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“
Gemeinde Tröstau;
Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses und der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 13.08.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung planungsrechtlicher, textlicher und zeichnerischer Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wird am 05.09.2024 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die momentan starren Bauvorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu lockern, um den Anforderungen der heutigen Bauweise bzw. dem heutigen Baustil zu entsprechen. Zudem soll durch großzügigere Festsetzungen das Genehmigungsverfahren für künftige Bauvorhaben beschleunigt werden. Aufgrund der Änderungen bleiben die Anforderungen, die an einen qualifizierten Bebauungsplan gestellt werden, gewahrt. Die Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplangebiet wird durch die Bauleitplanung nicht geändert. Daher ist ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht durchzuführen.

In der Sitzung am 13.08.2024 wurde gleichzeitig der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 17.07.2024 durch den Gemeinderat Tröstau gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zur Änderung planungsrechtlicher, textlicher und zeichnerischer Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ sowie die Begründung in der Fassung vom 17.07.2024 liegen in der Zeit vom

05.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter den Link <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> auch Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfreist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung planungsrechtlicher, textlicher und zeichnerischer Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, den 15.08.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Stadt Weißenstadt

2. Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 01.08.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 737), erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt folgende

Satzung

§ 1

§ 6 Abs. 3i der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR der Stadt Weißenstadt erhält, gem. Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 02.07.2024 folgenden Wortlaut:

„Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,- € (bei Unterschrift beider Vorstände den Betrag von 15.000,- €) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 01.08.2024

gez. Manfred Busch, Vorstandsvorsitzender
gez. Nathalie Elitzer, 2. Vorstand